

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und fünfzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 10. September 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung wegen des Gesetzes, die Erfüllung der Militairpflicht betreffend.

Man gelangt nun zur Berathung über die objective Freiheit der Stellvertretung.

Referent giebt die Gründe an, aus welchen sich die Deputation, dem Gesetzentwurfe entgegen, für die objective Freiheit erklärt habe.

Staatsminister v. Beschwitz ergreift das Wort: Der vorliegende Gegenstand läßt sich ohnfraglich von mehreren Seiten beleuchten, und das Ministerium sieht sich verpflichtet, die Gründe, welche die Aufnahme der in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen veranlaßt haben, auseinanderzusetzen.

Es ist wohl unleugbar, daß der Staat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hat, Begünstigungen irgend einer Art nur dann eintreten zu lassen, wenn dadurch der Zweck des betreffenden Instituts selbst nicht benachtheiligt wird. So muß bei der objectiv-freien Stellvertretung — die doch immer nur als eine Begünstigung anzusehen ist — vor allem die Frage entstehen, ob dadurch der Armee kein Nachtheil entstehe, und dieß ist wohl nicht zu leugnen, da in der Regel anzunehmen ist, daß diejenigen, welche sich zu Stellvertretern erbieten, insofern sie nicht bereits als gediente Soldaten haben geprüft werden können, weniger Sicherheit gewähren, als die, welche die Mittel haben, sich vertreten zu lassen. Auch entstehen 2) Nachtheile für den Staat; denn wenn man jetzt bei 8jähriger Dienstzeit 16,000 Thlr. auf die Einübung der Recruten rechnet, so werden bei einer 6jährigen Dienstzeit und objectiv-freier Stellvertretung, wo auf gediente Soldaten zu rechnen ist, 5000 Thlr. mehr erfordert werden, und nächstdem zu bedenken, daß sich vielleicht junge Leute verleiten lassen könnten, gar keinen Beruf zu wählen, in der Hoffnung, einmal Stellvertreter zu werden, und dann vielleicht wegen Untüchtigkeit zurückgewiesen werden, und dann dem Staate oder der Commune zur Last fallen, und daß auch die Vortheile in Wegfall kämen, welche dadurch, daß ein verabschiedeter Soldat mit nicht ganz unbeträchtlichen Mitteln in die bürgerlichen Verhältnisse zurücktrete, bezweckt werden solle; 3) für den, welcher sich vertreten lassen wolle, da er den Eingestellten während der ganzen 6jährigen Dienstzeit vertreten muß, und keinen Augenblick sicher ist, selbst einberufen zu wer-

den, auch im Falle, daß sein Stellvertreter ein Opfer seines Berufes werde, von Seiten der Hinterlassenen oft Ansprüche, wenn auch nur auf Mitleid begründet, an ihn gemacht werden, die er, da er den Stellvertreter selbst gewählt hat, schwer zurückweisen kann. Ferner wird es nicht ausbleiben, daß sich Bureaus zur Verschaffung von Stellvertretern organisiren, welche kein Mittel unversucht lassen, den, welcher sich vertreten lassen will, zu Opfern zu verleiten, welche dessen Kräfte übersteigen, oder ihn durch betrügerische Handlungen zur Einwilligung in ihre Pläne zu vermögen suchen. Auf diese Weise allerdings wird diese Einrichtung zu einer Art von Menschenhandel herabgewürdigt werden; 4) für den Einsteher. Dieselben Künste, welcher früher sich die Werber bedienten, werden auch gegen sie in Anwendung gebracht werden, und eben sowohl jedes Verhältniß des Familienlebens, als das der Dienstherrn zu den Diensthöfen auf bedenkliche Art gefährdet werden. Endlich aber stellt sich der Vorschlag als unausführbar dar, wenn man erwägt, daß bei der vorgeschlagenen Art der Stellvertretung es ein wichtiger Zweck ist, durch die Interessen des Capitals die ohnehin so geringe Löhnung des Soldaten um etwas zu erhöhen; die Auszahlung der Zinsen wird aber nur dann möglich, wenn alle Einstandssummen gleich und von der Art sind, daß sie in Staatspapieren zinsbar angelegt werden können; und auch durch die vorgeschlagenen verschiedenen Cautionsleistungen würde die Abrechnung mit jedem einzelnen Mann sehr schwierig werden. Eine Verbindung beider Arten der Stellvertretung erscheine aber unthunlich, da alsdann dem Kriegsministerium alle Sicherheit fehle, gut gedienten Soldaten bestimmte Ausichten, als Stellvertreter eingestellt werden zu können, zu geben. Ueber den Nummerntausch und das Eintreten eines Bruders für den andern behalte er sich weitere Aeußerungen vor.

Obrist v. Nostitz versichert, wie diejenigen, welche freiwillig den Soldatenstand erwählten, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, bei denen die Neigung entscheide, meist Lehrlinge seien, die bei ihren Meistern nicht gut gethan, Gesellen, die wegen unordentlichen Lebenswandels keine Arbeit fänden, oder ungerathene Kinder, die ihre Väter selbst zu möglicher Besserung abliefern. Erfahrung habe ihm gezeigt, daß die Hälfte der Freiwilligen meist schon im nächsten Jahre in kriegsgerichtliche Untersuchung gerathe. — Je mehr man übrigens das Militair auch zu policeilichen und andern nicht rein militairischen Zwecken im Lande verwende, um so wichtiger und bedenklicher werde die Sache. Zur Freude der Armee habe man die nützliche Wirksamkeit bei der neuerlichen Benutzung commandirter Mannschaften aner-